



38. Jahrgang, Nr. 30

13. Oktober 2017

Seite 1 von 3

Inhalt

- Sechste Änderung
der Ordnung über die Zugangsregelungen und
Immatrikulation
an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
(OZI)*
vom 19.12.2013 und 30.01.2014

Vom 12.10.2017

* genehmigt durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 18.10.2017

**Sechste Änderung
der Ordnung über
die Zugangsregelungen und Immatrikulation
an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
(OZI)*
vom 19.12.2013 und 30.01.2014

Vom 12.10.2017**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Nr. 4 und 10 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7a, 10 Abs. 5, 5a und 6, 61 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (GVBl. S. 338), in Verbindung mit dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG) in der Fassung vom 18.06.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (GVBl. S. 198) hat der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 12.10.2017 die „Sechste Änderung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI) vom 19.12.2013 und 30.01.2014“ (Amtliche Mitteilung 17/2014), zuletzt geändert am 27.04.2016, beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Satzung am 13.10.2017 gem. § 90 Abs. 1 S. 1 BerlHG bestätigt.

§ 1 Änderungen

- (1) § 7 Absatz 1 wird neu gefasst:

Zulassungsanträge für zulassungsfreie Bachelorstudiengänge und für höhere Fachsemester müssen für ein Sommersemester bis zum 28. Februar und für ein Wintersemester bis zum 31. August bei der Hochschule eingegangen sein. Bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen müssen Zulassungsanträge für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (§ 2 (1) Zulassungsverordnung – BerlHZVO, Ausschlussfristen). Bei allen Masterstudiengängen gelten der 15. Dezember für ein Sommersemester und der 15. Juni für ein Wintersemester jeweils als Fristende für den Eingang von Zulassungsanträgen. Weitere Termine gibt die Hochschule in geeigneter Weise bekannt.

- (2) In § 8 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„§ 7 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 7 Abs. 1 Satz 2“



(3) In § 10 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

Aus allen form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wird für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, eine Vorabquote in Höhe von 5 % abgezogen.

(4) § 10 Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

Die nach Abzug der Vorabquote verbleibenden Studienplätze werden vergeben zu

- a) 80% nach Qualifikation (Abs. 3) und
- b) 20% nach Wartezeit (Abs. 4).

(5) § 10 Absatz 2 wird zu Absatz 3 und Absatz 3 wird zu Absatz 4.

(6) In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden zwei Termine wie folgt ersetzt:
„15. Januar“ durch „15. Dezember“ und „15. Juli“ durch „15. Juni“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Berlin, den 12.10.2017

Beuth-Hochschule für Technik Berlin